



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beibehaltung der Ausnahme des terrestrischen Automatenspiels im Geldwäschegesetz

Stand vom 26.06.2024 08:29:39 bis 03.07.2024 11:15:05

Angegeben von:

Merkur.com AG (R001603) am 24.06.2024

Beschreibung:

Das terrestrische Automatenspiel in Deutschland unterliegt nicht dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) GwG). Bei Geldspielgeräten (nach § 33c GewO) gibt es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, geringer Einsatzhöhe und niedriger Gewinnhöhe auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Die Automatenindustrie begrüßt die neue EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die in Art. 4 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beinhaltet, bestimmte Glücksspielsektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung zu befreien. Auf EU-Ebene vermittelt EUROMAT zum Thema Geldwäsche gebündelt auch Interessen der Merkur.com AG.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GwG 2017 [alle RV hierzu]